



Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fang von wildlebenden Vögeln zur Kennzeichnung von Vögeln zu wissenschaftlichen Zwecken

Dieser Antrag ist einzureichen beim Institut für Vogelforschung
„Vogelwarte Helgoland“
Markierungszentrale
An der Vogelwarte 21
D-26386 Wilhelmshaven

1. Angaben zur Person

Name : _____
Vorname : _____
Straße : _____
PLZ, Wohnort : _____
☎ (privat) : _____
☎ (dienstl.) : _____
E-Mail : _____
Geburtsort : _____
Geburtsdatum : _____
Beruf : _____

2. Ich beantrage,

meine bestehende Genehmigung mit den bisherigen Bedingungen (Arten, Gebiete, Fangmethoden etc.) zu verlängern. *

meine bestehende Genehmigung mit folgenden unten aufgeführten Änderungswünschen zu verlängern. *

meine bestehende Genehmigung mit folgenden unten aufgeführten Änderungswünschen zu ändern. *

* Zutreffendes ankreuzen

Änderungswünsche zur bestehenden Genehmigung (mit Begründung) :

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

2.1. Ich habe in den letzten vier Jahren (den letzten Genehmigungszeitraum) an folgender Fortbildungsveranstaltung des IfV teilgenommen:

Beringertagung 20__ in _____
oder

sonstige Fortbildungsveranstaltung: (Datum: _____ in _____)

Art der Veranstaltung: _____

3. Ich erkläre, dass

3.1

ich in den letzten fünf Jahren nicht wegen einer Zuwiderhandlung gegen die auf dem Gebiet des Naturschutzes, der Jagd oder des Tierschutzgesetzes erlassenen Gesetze und Verordnungen rechtskräftig verurteilt worden bin.

3.2

gegen mich kein derartiges gerichtliches Verfahren schwebt und auch kein derartiges Bußgeldverfahren gegen mich eingeleitet ist.

3.3 *

ich keine einheimischen Wildvögel halte, deren Bälge, Federn Eier oder Teile dieser Vögel be- oder verarbeite, Erzeugnisse aus ihnen vertreibe oder sammle.

ich einheimische Wildvögel halte, deren Bälge, Federn Eier oder Teile dieser Vögel be- oder verarbeite, Erzeugnisse aus ihnen vertreibe oder sammle (bitte auf Extrablatt erläutern)

* Zutreffendes ankreuzen

3.4

ich mir die für mein Vorhaben erforderlichen Kenntnisse im Bereich der Ornithologie verschafft und mich mit den jeweils geltenden Bestimmungen zum Fang und zur Kennzeichnung wildlebender Vögel, dem BNatSchG, der BArtSchV, dem BJagdG, der BWildSchV, des Tierschutzrechts, der Feld- und Forstgesetze, den entsprechenden Gesetzen der Länder sowie der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU vertraut gemacht habe und mich auch in Zukunft damit vertraut machen werde.

3.5

ich die **Richtlinien und Rundschreiben für ehrenamtliche Mitarbeiter** des Instituts für Vogelforschung „Vogelwarte Helgoland“ in der aktuellen Version (auf den Webseiten des IfV) kenne und beachte und mich über Änderungen der Richtlinien informiere.

3.6

mir die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften bekannt sind und ich bei Unfällen oder Krankheiten, die mit Beringungsaktivitäten zusammenhängen, keine Ansprüche stelle. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung wird dringend empfohlen.

3.7

ich damit einverstanden bin, dass das IfV im Zusammenhang mit meinen Beringungen meinen Namen und Wohnort und, wenn es wissenschaftlich notwendig ist, meine Kontaktdaten an andere Stellen (z.B. fremde Markierungszentralen) weitergeben oder veröffentlichen (z.B. Beringungsberichte) darf.

4. Ich nehme davon Kenntnis, dass

4.1

der Fang und die Markierung von Vögeln nur zu wissenschaftlichen Zwecken auf der Grundlage der erteilten Fanggenehmigungen erfolgen darf. Es ist verboten, gefangene Exemplare abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen. Die Vögel sind nach der Markierung unverzüglich wieder am Fangort freizulassen.

4.2

der Vogelfang zum Zwecke der Markierung nur mit solchen genehmigten Verfahren und Methoden erfolgen darf, die die Vögel nicht verletzen oder auf Dauer beeinträchtigen. Die Beringerin oder der Beringer ist verpflichtet, die zum Fang aufgestellten Vorrichtungen in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. An den Fangvorrichtungen ist ein Hinweis auf die genehmigte Beringungstätigkeit anzubringen. Bei Abwesenheit der Beringerin oder des Beringers sind die Fangeräte in einem Zustand zu bringen, dass sich keine Vögel darin/damit fangen können.

4.3

der Fang und die Beringung in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern und anderen geschützten Gebieten unabhängig von der erteilten Beringungserlaubnis nur mit Genehmigung der zuständigen Fachbehörden zulässig sind.

4.4

u.a. folgende Fangmethoden nach der BArtSchV verboten sind:

- das Verwenden von Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstige Klebstoffe,
- die Benutzung von lebenden Tieren als Lockmittel,
- die Verwendung künstlicher Lichtquellen, Spiegel oder anderer beleuchtender oder blendender Vorrichtungen,
- die Verwendung akustischer oder elektrischer Geräte,
- das Verwenden von betäubenden Ködern oder sonstigen betäubenden Mitteln.

Ausnahmegenehmigungen von den Verboten können über das IfV beantragt werden

4.5

zur Beringung nur die von der Beringungszentrale ausgegebenen Ringe und von ihr für spezielle Programme genehmigte zusätzliche Kennzeichen (z.B. Farbringe, Sender etc.) verwendet werden dürfen. Jede andere Art der Kennzeichnung ist unzulässig. Die amtlichen oder andere überlassene Kennzeichen sind Eigentum des IfV. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, noch dürfen sie außerhalb des im Erlaubnischein angegebenen Gebiets verwendet werden. Nach Beendigung der Mitarbeit als Beringerin oder Beringer sind alle überlassenen Kennzeichen, Hilfsmittel und Unterlagen **unaufgefordert** an das IfV zurückzugeben.

4.6

die Beringungsgenehmigung auf die Zeit der aktiven Mitarbeit bei der "Vogelwarte Helgoland" beschränkt ist. Für die **rechtzeitige Verlängerung** der Ausnahmegenehmigung ist der Beringer **selbst verantwortlich**. Der Antrag auf Verlängerung der Genehmigung ist grundsätzlich beim IfV zu stellen. Das IfV leitet den Antrag bei Befürwortung falls erforderlich weiter. Damit eine Beringungsgenehmigung verlängert werden kann, muss die Beringerin oder der Beringer im Genehmigungszeitraum mindestens an einer Weiterbildungsveranstaltung des IfV (z.B. Beringertagung) teilnehmen.

4.7

der Beringungsausweis bei der Beringungsarbeit mitzuführen und auf Verlangen den kontrollberechtigten Personen vorzulegen ist. Der Fang und die Beringung von wildlebenden Vögeln ohne gültige Genehmigung ist verboten.

4.8

Grundstücke, die nicht frei betreten werden dürfen, ohne Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nicht betreten werden dürfen.

4.9

die Mithilfe Dritter beim Fang und Beringen nur in Gegenwart und unter Aufsicht der Beringerin oder des Beringers zulässig ist. Die Verantwortung für ihre Tätigkeit trägt die Beringerin oder der Beringer.

4.10

Untersuchungen, die über die Erfassung morphologischer und biometrischer Daten oder Ektoparasiten hinausgehen, einer besonderen Genehmigung durch die zuständigen Fachbehörden bedürfen.

4.11

die Beringungs- und alle Wiederfunddaten nur in computerlesbarer Form (Erfassungsprogramm RING) von der Beringungszentrale akzeptiert werden. Das Erfassungsprogramm RING wird der Beringerin oder dem Beringer kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Beringungs- und Wiederfunddaten müssen dem IfV spätestens bis zum **15. Januar** des Folgejahres vorliegen. Für spezielle Arten können andere Fristen gelten.

4.12

ich auf Verlangen des Instituts oder der Fachbehörde zur Abgabe von Zwischenberichten verpflichtet bin.

4.13

Veröffentlichungen, die mit Hilfe von Daten der Kennzeichnung gewonnen wurden, immer den Hinweis auf das **Institut für Vogelforschung "Vogelwarte Helgoland"** enthalten müssen. Dem IfV ist ein Sonderdruck der Veröffentlichung zu überlassen.

4.14

im Zusammenhang mit Beringungsaktivitäten erarbeitete Datenmaterial neben dem Beringer oder der Beringerin dem IfV uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die Entscheidung über die Weitergabe von Beringungs- und Funddaten ist alleinige Sache des IfV.

4.15

die Beringungserlaubnis jederzeit widerrufen werden kann, wenn die Beringerin oder der Beringer die gesetzlichen Bestimmungen oder die Richtlinien nicht einhält oder aus sonstigen Gründen nicht mehr die Gewähr für eine einwandfreie Beringungstätigkeit bietet.

4.16

für Pflegestationen gesonderte Richtlinien gelten.

07/25

(Datum)

(Unterschrift)

